

Mieterverein Kronach e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Kronach e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Kronach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse;
 - b) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u. a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Ortsplanung, Sanierung sowie der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen;
 - c) den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter vornehmlich im Landkreis Kronach. Die Aufnahme Beitrittswilliger mit Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets ist zulässig;
 - d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf deren Wohn-, Miet- und Pachtangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf die Wohnungssuche, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken;
 - e) die ideelle Förderung von Wohnungsgenossenschaften und
 - f) die ideelle Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Vereinszwecks aller gesetzlich zulässigen Mittel bedienen.
2. Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch:
 - a) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen;
 - b) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen;
 - c) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien);
 - d) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechnigte Person oder Institution ausüben lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Partnermitglieder (§ 6)
 - b) Probemitglieder (§7), soweit der Verein von ihrer Einführung Gebrauch macht.
 - c) Fördermitglieder (§ 8)
 - d) Ehrenmitglieder (§ 9)
3. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen im Verein stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen natürlichen Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften (auch BGB-Gesellschaften) können Fördermitglieder werden.
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft entsteht die Mitgliedschaft durch Beitritt zum Verein. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
4. Das Beitrittsge such ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.
5. Der Beitritt ist mit Eingang des unterzeichneten Aufnahmeantrags beim Verein vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
7. Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient für das Mitglied der Bankbeleg über den bezahlten Beitrag.

§ 6 Partnermitgliedschaft

1. Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem ordentlichen Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustimmung des ordentlichen Mitglieds Mitglied werden (Partnermitgliedschaft). Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 5.
2. Diese Regelung gilt nicht für Wohngemeinschaften.

3. Die Partnermitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, haben das Partnermitglied und das bis dahin mit ihm zusammenlebende ordentliche Mitglied den Verein unverzüglich zu informieren.

4. Mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Beendigung der Mitgliedschaft des in Ziffer 1 genannten ordentlichen Mitglieds wandelt sich die Partnermitgliedschaft in eine ordentliche beitragspflichtige Mitgliedschaft um. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist für diese ordentliche Mitgliedschaft wird die Dauer der Partnermitgliedschaft berücksichtigt.

§ 7 Probemitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Probemitgliedschaften nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulassen, wenn er zur Betreuung der Mieter des Einzugsgebiets dazu ein Bedürfnis feststellt.

2. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen.

3. Die Probemitgliedschaft endet nach der vom Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 8 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer den Zweck dieses Vereins fördern will und dessen Satzung und Beschlüsse anerkennt.

2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Zahlung von regelmäßigen Förderbeiträgen. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins, insbesondere nicht auf Rechtsberatung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich der Betroffene um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht hat.
2. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Verleihung setzt die Zustimmung des zu Ehrenden voraus. Mit der Verleihung kommt die Ehrenmitgliedschaft zustande.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bislang Vereinsfremden verliehen werden.
5. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat als solches Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
6. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
7. Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag aus wichtigem Grund die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit beschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein die Fortführung der Ehrenmitgliedschaft, z. B. wegen erheblicher Verfehlungen des Ehrenmitglieds oder dessen vereinszweckwidrigen Verhaltens nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliedschaften enden durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung oder Tod.
2. Partner- und Probemitgliedschaften enden darüber hinaus nach den in dieser Satzung insoweit vorgesehenen Regelungen.

3. Bei der Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle der Kündigung die Erklärung des Geehrten, dass er die Ehrung zurückgibt. Die Rückgabe der Ehrung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit ihrem Zugang wirksam. An die Stelle von Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste tritt die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Rückgabe oder Aberkennung der Ehrung lassen den Bestand etwaiger zugleich bestehender anderer Mitgliedschaften unberührt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 und 2 enden auch alle Vereinsämter des bisherigen Mitglieds sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft. Hat das Mitglied die Mitgliedschaft gekündigt, enden die Vereinsämter sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft bereits mit dem Zugang der Kündigung beim Verein.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, bleibt das Mitglied gleichwohl zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

§ 11 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens aber zum Ablauf des auf das Jahr des Vereinsbeitritts folgenden Kalenderjahres möglich.

2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Ziffer 1) ist der rechtzeitige Zugang an den Verein erforderlich. Eine Kündigung lediglich in Textform (Fax, E-Mail, u. a.) steht der Schriftform nur dann gleich, wenn der Verein sie allgemein zulässt.

§ 12 Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die allgemeinen Mitgliederinteressen oder die Satzung verstößt,

insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung.

5. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist endgültig wirksam. Lässt das Mitglied die Widerspruchsfrist ungenutzt verstreichen, scheidet auch eine Nachprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte aus.

6. Soll ein amtierendes Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet auf Antrag des restlichen Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem auszuschließenden Vorstandsmitglied mit den ihn stützenden Gründen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gibt es lediglich eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese vor Beschlussfassung zu verlesen.

7. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird sofort wirksam.

8. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausschluss ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds.

§ 13 Streichung von der Mitgliederliste

1. Die Mitgliedschaft kann durch Streichung von der Mitgliederliste beendet werden.

2. Die Streichung ist zulässig, wenn

- a) sich das Mitglied mit der Zahlung eines nach § 15 fälligen Jahresbeitrags länger als vier Monate in Verzug befindet oder

b) das Mitglied unbekannt verzogen ist.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 14 Entlassung aus der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

2. Voraussetzung der Entlassung ist ein Wohnortwechsel des Mitglieds in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes und die nachgewiesene Begründung einer Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt kann neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Erhebung der Aufnahmegebühr und deren Höhe bestimmt der Vorstand. Personen, die bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Lediglich im Jahr des Eintritts ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Der Jahresbetrag ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 05. Januar, fällig. Im Jahr des Eintritts ist er zusammen mit der Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Begründung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser kann auch eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage beschließen.

4. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über Beiträge, erhöhte Beiträge für Fördermitglieder, Beitragsermäßigungen für Probemitglieder sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten etc., und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden. In der Beitragsordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z. B.

Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten getroffen werden.

5. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.

6. Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Kosten, die dem Verein für die Leistungen gemäß § 16 entstehen. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag bei einer Kostensteigerung oder bei Erweiterung des Leistungsangebots anpassen. Das gleiche gilt, wenn nach einer Aufnahme in den Landesverband des Deutschen Mieterbundes vom Verein Beiträge pro Mitglied an diesen abzuführen sind.

7. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 16 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.

2. Das Mitglied wird in seinen die Wohnung berührenden Fragen und wohnrechtlichen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Mieter kostenlos beraten und außergerichtlich und soweit dies zulässig ist gerichtlich vertreten. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gem. § 15 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

3. Das Mitglied erhält auf Wunsch nach der Aufnahme eine Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.

4. Das Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (§ 20 Ziff. 2). Das Stimmrecht richtet sich nach § 20 Ziff. 3; über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als ein Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.

5. Mitglieder mit anderem Mitgliedsstatus (z. B. Probemitglied oder förderndes Mitglied) erhalten sämtlich Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, wenn sie in diesen Mitgliedsstatus wechseln.

§ 17 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 18)
- b) Der geschäftsführende Vorstand mit Vertretungsmacht nach § 26 BGB (§ 19)
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 20)

§ 18 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren. Insbesondere beschließt der Vorstand über:

- a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 15;
- b) Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen, wie die Inanspruchnahme der Beratung;
- c) die Verwendung des Vereinsvermögens und der Einnahmen,
- d) die Einrichtung von hauptberuflichen Arbeitsplätzen;
- e) pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Funktionsträger;

- f) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern, von denen die Mitgliederversammlung bis zu fünf durch Beschluss bestimmen kann. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die die Anforderungen des § 16 Ziff. 4 erfüllen.

3. Vorstandstätigkeit begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Aufwandsentschädigungen für Zeit und Sachmitteleinsatz sowie Auslagenerstattungen können jedoch einzeln gegen Nachweis oder pauschal in angemessenem Umfang vergütet werden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung laufender Beiträge befreit.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Das Verfahren nach § 12 Ziff. 6 bleibt unberührt.

6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen werden. Im Fall einer kommissarischen Amtswahrnehmung ist der Vorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.

7. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

8. Zusätzlich zum Vorstand können Funktionsträger bestimmt werden, insbesondere Schatzmeister und Schriftführer. Auch sie werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Funktionsträger können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die die Anforderungen des § 16 Ziff. 4 erfüllen.

9. Die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Vereins werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzende. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins selbständig. Die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erledigt er eigenverantwortlich ohne Einzelbeschlussfassung durch den Vorstand. Im Innenverhältnis gilt: Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung ist ein vorheriger Beschluss oder eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere einen Kassenbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum beinhaltet.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.

2. Die Mitgliederversammlung findet statt

- wenn ihre Durchführung vom Vorstand beschlossen
- oder von 20 % der Vereinsmitglieder beantragt wird
- oder wenn die Amtszeit des gewählten Vorstands abläuft.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder-Zeitung oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse. Anträge von Mitgliedern zu Ziffer 8 e und f (Satzungsänderung, Austritt / Wechsel des Landesverbandes und Auflösung / Fusion) sind nach der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich. Sonstige Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens am 10. Werktag vor der Versammlung schriftlich eingehen, in einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Ziff. 1), die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht richtet sich nach § 16 Ziff. 4.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über nicht nach Ziffer 2 angekündigte Gegenstände findet nicht statt.

5. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Beide sind jeweils befugt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Dieser ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Rednerliste, Rededauer und die Zulassung von Gästen; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss abändern.

6. Der geschäftsführende Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung, die Vorschrift des § 19 Ziff. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Der Bericht soll eine Vorschau auf die weitere Entwicklung des Vereins enthalten. Zu dem Bericht findet auf Wunsch eine Aussprache statt.

7. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannter Gegenständen über:

- a) die Wahl des Vorstandes § 18;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer § 12;
- d) Satzungsänderungen §§ 22, 23;
- e) die Auflösung des Vereins und
- f) die Fusion mit einem anderen dem Deutschen Mieterbund angehörigen Verein.
- g) Wahl der Funktionsträger

9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Nimmt dieser an der Versammlung nicht teil, so unterzeichnet an seiner Stelle sein Stellvertreter.

§ 21 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von fünf Jahren. Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis neue Rechnungsprüfer ordnungsgemäß bestellt worden sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Rechnungsprüfern können mit deren Zustimmung auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

3. Die Rechnungsprüfer führen jährlich eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher und einer zweckdienlichen, ggf. stichpunktartigen Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.

4. Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, eine zusätzliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

3. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks vorgeschlagen sind.

§ 23 Auflösung des Vereins - Fusion

1. Die Mitgliederversammlung kann den Zusammenschluss mit einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes im Wege der Verschmelzung durch Übernahme oder Neugründung beschließen.

2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

3. Im Falle der Verschmelzung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem neuen Mieterverein übertragen.

§ 24 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV-Anlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

2. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in der Mieterzeitung, auf einer Homepage oder in Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann vom Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden.

3. Als Mitglied des DMB Landesverbandes Bayern e. V. ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name
- Anschrift
- Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

4. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

5. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6 Abs. 1 lit. b oder lit. f DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenvereinbarung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

6. Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Vorstand.

7. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht notwendig.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist dafür:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27 (Schloss)

91522 Ansbach

Telefon: 0981 53 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 22.10.2015 und im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.